



# ZKB Fonds Aktien Schweiz

Geprüfter Jahresbericht per 30. September 2014

# Inhalt

- 6 ZKB Fonds Aktien Schweiz
- 28 Verwaltung und Organe
- 30 Derivate gemäss Commitment-Ansatz II per 30.09.2014

## Anhang

- 35 Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung der Nettoinventarwerte
- 38 Andere gesetzliche Publikationen
- 78 Kurzbericht der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft zur Jahresrechnung

Die in diesem Bericht enthaltenen Zahlen und Angaben sind vergangenheitsbezogen und dürfen nicht als Garantie für die zukünftige Entwicklung verstanden werden.

Der Bericht ist wie folgt aufgegliedert:

Anlagefonds	Teilvermögen	Anteilsklasse	ISIN	Lancierungsdatum
ZKB Fonds Aktien Schweiz	–	A Klasse*	CH0011792451	19.04.2001
ZKB Fonds Aktien Schweiz	–	M Klasse	CH0245066912	11.06.2014

#### **Vollzug per 11. Juni 2014**

Anteilsklasse\*:

neu:  
ZKB Fonds Aktien Schweiz A Klasse

vormalig:  
ZKB Fonds Aktien Schweiz

# ZKB Fonds Aktien Schweiz

30. September 2014

# Vermögensrechnung

	30.09.2014 CHF	30.09.2013 CHF
Bankguthaben		
– auf Sicht	14'976'710.73	6'438'573.17
Effekten		
– Aktien und sonstige		
Beteiligungswertpapiere und -rechte	392'061'697.60	265'607'221.00
Derivative Finanzinstrumente	(18'500.00)	(38'050.00)
Sonstige Vermögenswerte	<u>545'992.00</u>	<u>512'236.25</u>
<b>Gesamtfondsvermögen</b>	<b>407'565'900.33</b>	<b>272'519'980.42</b>
Aufgenommene Kredite	0.00	0.00
Andere Verbindlichkeiten	<u>(454'943.92)</u>	<u>(320'555.75)</u>
<b>Nettofondsvermögen</b>	<b><u>407'110'956.41</u></b>	<b><u>272'199'424.67</u></b>

	01.10.2013– 30.09.2014 CHF	01.10.2012– 30.09.2013 CHF	01.10.2011– 30.09.2012 CHF
--	----------------------------------	----------------------------------	----------------------------------

<b>Veränderung des Nettofondsvermögens</b>			
Nettofondsvermögen zu Beginn der Berichtsperiode	272'199'424.67	244'205'538.39	
Ausbezahlte Ausschüttung	(1'576'174.17)	(1'996'656.81)	
Saldo aus dem Anteilerverkehr	94'665'886.87	(28'495'724.95)	
Gesamterfolg	<u>41'821'819.04</u>	<u>58'486'268.04</u>	
<b>Nettofondsvermögen am Ende der Berichtsperiode</b>			
	<u>407'110'956.41</u>	<u>272'199'424.67</u>	244'205'538.39

	01.10.2013– 30.09.2014 CHF	01.10.2012– 30.09.2013 CHF	01.10.2011– 30.09.2012 CHF
--	----------------------------------	----------------------------------	----------------------------------

<b>Anzahl Anteile im Umlauf - A Klasse</b>			
Stand zu Beginn der Berichtsperiode	220'036.939	245'187.008	
Ausgegebene Anteile	82'772.373	56'790.265	
Zurückgenommene Anteile	<u>(47'974.677)</u>	<u>(81'940.334)</u>	
<b>Stand am Ende der Berichtsperiode</b>	<b><u>254'834.635</u></b>	<b><u>220'036.939</u></b>	245'187.008

<b>Inventarwert eines Anteils in CHF</b>	1'401.74	1'237.06	996.00
--	----------	----------	--------

<b>Anzahl Anteile im Umlauf - M Klasse</b>			
Stand zu Beginn der Berichtsperiode	0.000		
Ausgegebene Anteile	519'872.696		
Zurückgenommene Anteile	<u>(24'337.064)</u>		
<b>Stand am Ende der Berichtsperiode</b>	<b><u>495'535.632</u></b>		

<b>Inventarwert eines Anteils in CHF</b>	100.70
--	--------

# Erfolgsrechnung

	01.10.2013– 30.09.2014	01.10.2012– 30.09.2013	
	CHF	CHF	
<b>Erträge der Effekten</b>			
– Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte, einschliesslich Erträge aus Gratisaktien	5'442'670.16	4'772'172.19	
Erträge aus Wertpapierleihe	16'533.95	16'554.75	
Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen	<u>383'027.24</u>	<u>294'888.96</u>	
<b>Total Erträge</b>	<u>5'842'231.35</u>	<u>5'083'615.90</u>	
Prüfaufwand	16'200.00	19'332.04	
Reglementarische Vergütungen an die Fondsleitung - A Klasse	4'141'885.02	3'408'647.04	
Reglementarische Vergütungen an die Fondsleitung - M Klasse	98'599.68	0.00	
Sonstige Aufwendungen	4'388.75	4'150.26	
Ausrichtung laufender Nettoerträge bei der Rücknahme von Anteilen	<u>363'300.63</u>	<u>281'980.40</u>	
<b>Total Aufwendungen</b>	<u>4'624'374.08</u>	<u>3'714'109.74</u>	
<b>Nettoertrag</b>	<u>1'217'857.27</u>	<u>1'369'506.16</u>	
Realisierte Kapitalgewinne/-verluste	19'050'517.84	15'019'956.75	
<b>Realisierter Erfolg</b>	<u>20'268'375.11</u>	<u>16'389'462.91</u>	
Nicht realisierte Kapitalgewinne/-verluste	21'553'443.93	42'096'805.13	
<b>Gesamterfolg</b>	<u>41'821'819.04</u>	<u>58'486'268.04</u>	

	30.09.2014	30.09.2013
	CHF	CHF
<b>Verwendung des Erfolges - A Klasse</b>		
Nettoertrag des Rechnungsjahres	1'286'559.11	1'369'506.16
Vortrag des Vorjahres	353'995.02	524'747.43
Übertrag zu Lasten der Kapitalgewinne zur Verlustausbuchung	<u>0.00</u>	<u>0.00</u>
<b>zur Verteilung verfügbarer Erfolg</b>	<u>1'640'554.13</u>	<u>1'894'253.59</u>
zur Ausschüttung an die Anlegerinnen und Anleger vorgesehener Erfolg*	<u>(1'274'173.18)</u>	<u>(1'540'258.57)</u>
<b>Vortrag auf neue Rechnung</b>	<u>366'380.95</u>	<u>353'995.02</u>

	(68'701.84)
	0.00
Übertrag zu Lasten der Kapitalgewinne zur Verlustausbuchung	<u>68'701.84</u>
<b>zur Verteilung verfügbarer Erfolg</b>	<u>0.00</u>
Verrechnungssteuer	0.00
erfolgte Wiederanlage nach Abzug der Verrechnungssteuer	0.00
<b>Vortrag auf neue Rechnung</b>	<u>0.00</u>

## Jahresausschüttung 2013/2014

### Klasse A

Für alle Anteilscheininhaber:

Bruttoertrag	5.00
35% eidg. Verrechnungssteuer	(1.75)
<b>Nettoausschüttung je Anteil</b>	<u>3.25</u>

\* Nach der Schaffung der neuen G Klasse per 05.11.2014 haben 118'883.471 Anteile die Klasse gewechselt. Der aufgelaufene Ertrag wurde mittransferiert und per Ex-Datum 04.12.2014 thesauriert

<b>Zusätzliche Informationen und Ausserbilanzgeschäfte</b>	30.09.2014 CHF	30.09.2013 CHF
Total aufgenommene Kredite:	0.00	0.00
Total der ausgeliehenen Effekten am Bilanzstichtag:	16'330'900.97	3'235'552.96
Am Bilanzstichtag in Pension gegebene Effekten:	0.00	0.00
Höhe des Kontos der zur Wiederanlage zurückbehaltenen Erträge:	0.00	0.00

**Hinweis auf Soft Commission Agreements:**

Es bestehen keine Soft Commission Agreements, resp. es werden keine Soft Commissions entgegengenommen.

**Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung der Nettoinventarwerte**

Angaben zu den jeweiligen Bewertungstagen, zur Ermittlung der Bewertungskurse sowie der Bewertungsmethode für verschiedene Instrumente und zur Bestimmung des Nettoinventarwertes finden sich im Anhang.

# Inventar des Fondsvermögens per 30.09.2014

Whrg	Bezeichnung	%*	Bestand 30.09.2013	Käufe**	Verkäufe**	Bestand 30.09.2014	Verkehrswert in CHF	Verkehrswert in %***
<b>Effekten</b>								
<b>Effekten, die an einer Börse gehandelt werden</b>								
<b>Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte</b>								
CHF	ams AG		30'000	10'500	-40'500	0	0.00	0,00
CHF	ams AG		0	120'000	-50'000	70'000	2'544'500.00	0,62
	<b>Total AT</b>						<b>2'544'500.00</b>	<b>0,62</b>
CHF	ABB Ltd		600'000	290'000	-100'000	790'000	16'969'200.00	4,16
CHF	Actelion Ltd		54'000	48'000	-52'000	50'000	5'615'000.00	1,38
CHF	Adecco SA		0	85'000	-10'000	75'000	4'863'750.00	1,19
CHF	AFG Arbonia-Forster-Holding AG		60'000	10'500	-70'500	0	0.00	0,00
CHF	Airopack Technology Group AG		0	162'500	0	162'500	1'356'875.00	0,33
CHF	Baloise Holding AG		20'000	17'500	-37'500	0	0.00	0,00
CHF	Calida Holding AG		10'000	66'741	-1'741	75'000	2'632'500.00	0,65
CHF	Cembra Money Bank AG		0	60'500	-60'500	0	0.00	0,00
CHF	Cie Financiere Richemont SA		115'000	32'500	-12'500	135'000	10'577'250.00	2,60
CHF	Clariant AG		55'000	0	-55'000	0	0.00	0,00
CHF	Credit Suisse Group AG		300'000	285'000	-60'000	525'000	13'896'750.00	3,41
CHF	Daetwyler Holding AG		15'000	3'750	-18'750	0	0.00	0,00
CHF	Dufry AG		26'000	24'000	-12'500	37'500	5'460'000.00	1,34
CHF	Dufry AG Anrecht		0	34'000	-34'000	0	0.00	0,00
CHF	EFG International AG		0	233'740	-42'000	191'740	1'842'621.40	0,45
CHF	Forbo Holding AG		2'439	0	-2'439	0	0.00	0,00
CHF	GAM Holding AG		100'000	0	-100'000	0	0.00	0,00
CHF	Georg Fischer AG		3'500	2'000	-3'500	2'000	1'125'000.00	0,28
CHF	Givaudan AG		0	5'250	0	5'250	8'022'000.00	1,97
CHF	Goldbach Media AG		37'500	0	-37'500	0	0.00	0,00
CHF	Holcim Ltd		42'500	62'500	-15'000	90'000	6'268'500.00	1,54
CHF	Implenia AG		59'000	45'000	-21'500	82'500	4'306'500.00	1,06
CHF	Innovative Packaging Solutions AG		105'477	0	-105'477	0	0.00	0,00
CHF	Interroll Holding AG		4'083	2'617	-400	6'300	3'446'100.00	0,85

Whrg	Bezeichnung	%*	Bestand 30.09.2013	Käufe**	Verkäufe**	Bestand 30.09.2014	Verkehrswert in CHF	Verkehrswert in %***
CHF	Julius Bär Gruppe AG		0	50'000	-50'000	0	0.00	0,00
CHF	Komax Holding AG		0	5'133	0	5'133	702'194.40	0,17
CHF	Leonteq AG		27'500	7'768	-18'368	16'900	3'604'770.00	0,88
CHF	Leonteq AG Anrech		0	13'200	-13'200	0	0.00	0,00
CHF	Lindt & Sprüngli AG PS		1'100	525	-675	950	4'532'450.00	1,11
CHF	Logitech International SA		0	220'000	-67'500	152'500	1'875'750.00	0,46
CHF	Looser Holding AG		0	17'500	0	17'500	1'120'000.00	0,27
CHF	Myriad Group AG		412'500	0	-360'787	51'713	237'879.80	0,06
CHF	Nestle SA		720'000	207'500	-50'000	877'500	61'644'375.00	15,13
CHF	Nobel Biocare Holding AG		0	115'000	0	115'000	1'949'250.00	0,48
CHF	Novartis AG		640'000	112'500	-67'500	685'000	61'752'750.00	15,15
CHF	OC Oerlikon Corporation AG		200'000	100'000	-120'000	180'000	2'142'000.00	0,53
CHF	Orior AG		37'500	17'500	-7'000	48'000	2'536'800.00	0,62
CHF	Partners Group Holding AG		0	7'000	0	7'000	1'760'500.00	0,43
CHF	Peach Property Group AG		78'000	22'000	0	100'000	1'510'000.00	0,37
CHF	Phoenix Mecano AG		2'400	300	-1'631	1'069	484'257.00	0,12
CHF	PSP Swiss Property AG		0	14'000	-14'000	0	0.00	0,00
CHF	Roche Holding AG		159'000	86'000	0	245'000	69'359'500.00	17,02
CHF	SFS Group AG		0	11'800	-11'800	0	0.00	0,00
CHF	Sonova Holding AG		0	46'000	-8'500	37'500	5'722'500.00	1,40
CHF	Swatch Group AG		62'500	64'100	-16'600	110'000	9'196'000.00	2,26
CHF	Swiss Life Holding AG		11'000	22'000	-1'500	31'500	7'188'300.00	1,76
CHF	Swiss Life Holding AG Anrech		0	15'000	-15'000	0	0.00	0,00
CHF	Swiss Prime Site AG		0	20'000	0	20'000	1'418'000.00	0,35
CHF	Swiss Re AG		115'000	70'000	-10'000	175'000	13'326'250.00	3,27
CHF	Swisscom AG		1'800	5'000	-1'800	5'000	2'712'500.00	0,67
CHF	Swissquote Group Holding SA		45'000	0	-45'000	0	0.00	0,00
CHF	Syngenta AG		24'000	17'500	-1'500	40'000	12'172'000.00	2,99
CHF	Temenos Group AG		120'000	13'500	-86'000	47'500	1'726'625.00	0,42
CHF	Thurgauer Kantonalbank		0	10'450	-10'450	0	0.00	0,00
CHF	Tornos Holding AG		195'000	20'000	0	215'000	1'227'650.00	0,30
CHF	Transocean Ltd		92'500	49'500	-17'000	125'000	3'861'250.00	0,95
CHF	UBS AG		695'000	405'000	-100'000	1'000'000	16'660'000.00	4,09
CHF	Valora Holding AG		7'750	5'553	-3'303	10'000	1'984'000.00	0,49
CHF	VZ Holding AG		13'500	5'750	-7'500	11'750	1'898'800.00	0,47
CHF	Weatherford International AG		175'000	10'000	-185'000	0	0.00	0,00
CHF	Zurich Insurance Group AG		28'500	13'000	-10'500	31'000	8'828'800.00	2,17
<b>Total CH</b>							<b>389'517'197.60</b>	<b>95,57</b>

Whrg	Bezeichnung	%*	Bestand 30.09.2013	Käufe**	Verkäufe**	Bestand 30.09.2014	Verkehrswert in CHF	Verkehrswert in%***
CHF	Bravofly Rumbo Group NV		0	30'200	-30'200	0	0.00	0,00
	<b>Total NL</b>						<b>0.00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Total Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte</b>						<b>392'061'697.60</b>	<b>96,20</b>
	<b>Total Effekten, die an einer Börse gehandelt werden</b>						<b>392'061'697.60</b>	<b>96,20</b>
	<b>Gesamttotal Effekten</b>						<b>392'061'697.60</b>	<b>96,20</b>
	<b>Derivative Finanzinstrumente</b>							
	<b>Standardisierte Optionen auf Aktien</b>							
CHF	ABBN P 24 FEB14		0	100	-100	0	0.00	0,00
CHF	ADEN C 64 OCT14		0	0	-100	-100	-15'900.00	0,00
CHF	ADEN P 62 OCT14		0	0	-100	-100	-2'600.00	0,00
CHF	AMS C 90 OCT13		-50	50	0	0	0.00	0,00
CHF	AMS C 92 NOV13		0	50	-50	0	0.00	0,00
CHF	AMS C 115 MAR14		0	50	-50	0	0.00	0,00
CHF	AMS C 140 JUN14		0	25	-25	0	0.00	0,00
CHF	AMS P 78 NOV13		0	50	-50	0	0.00	0,00
CHF	AMS P 96 DEC13		0	50	-50	0	0.00	0,00
CHF	AMS P 105 MAR14		0	50	-50	0	0.00	0,00
CHF	AMS P 120 APR14		0	50	-50	0	0.00	0,00
CHF	AMS P 150 JUL14		0	25	-25	0	0.00	0,00
CHF	ATLN C 80 JAN14		0	50	-50	0	0.00	0,00
CHF	BAEN P 38 JUL14		0	200	-200	0	0.00	0,00
CHF	CFR C 96 OCT13		-100	100	0	0	0.00	0,00
CHF	CFR C 94 NOV13		0	100	-100	0	0.00	0,00
CHF	CFR C 90 FEB14		0	100	-100	0	0.00	0,00
CHF	CFR C 90 MAR14		0	100	-100	0	0.00	0,00
CHF	CFR C 88 MAY14		0	125	-125	0	0.00	0,00
CHF	CFR C 88 JUN14		0	125	-125	0	0.00	0,00
CHF	CFR P 90 OCT13		-100	100	0	0	0.00	0,00
CHF	CFR P 88 NOV13		0	100	-100	0	0.00	0,00
CHF	CFR P 92 DEC13		0	50	-50	0	0.00	0,00

Whrg	Bezeichnung	%*	Bestand 30.09.2013	Käufe**	Verkäufe**	Bestand 30.09.2014	Verkehrswert in CHF	Verkehrswert in%***
CHF	CFR P 84 FEB14		0	100	-100	0	0,00	0,00
CHF	CFR P 84 MAR14		0	100	-100	0	0,00	0,00
CHF	CFR P 84 APR14		0	100	-100	0	0,00	0,00
CHF	DUFN C 155 DEC13		0	50	-50	0	0,00	0,00
CHF	DUFN C 145 FEB14		0	25	-25	0	0,00	0,00
CHF	DUFN P 145 DEC13		0	50	-50	0	0,00	0,00
CHF	NESN C 63 OCT13	-100		100	0	0	0,00	0,00
CHF	NESN C 66 NOV13		0	150	-150	0	0,00	0,00
CHF	NESN P 66 DEC13		0	100	-100	0	0,00	0,00
CHF	NESN P 68 FEB14		0	200	-200	0	0,00	0,00
CHF	NESN P 68 MAY14		0	150	-150	0	0,00	0,00
CHF	NOVN C 73 FEB14		0	150	-150	0	0,00	0,00
CHF	NOVN P 67 NOV13		0	150	-150	0	0,00	0,00
CHF	NOVN P 76 MAY14		0	200	-200	0	0,00	0,00
CHF	NOVN P 78 MAY14		0	200	-200	0	0,00	0,00
CHF	RIGN P 45 NOV13		0	100	-100	0	0,00	0,00
CHF	ROG P 245 FEB14		0	40	-40	0	0,00	0,00
CHF	UBSN C 18.50 NOV13		0	300	-300	0	0,00	0,00
CHF	UBSN P 17.50 NOV13		0	300	-300	0	0,00	0,00
CHF	UHRN P 105 MAY14		0	100	-100	0	0,00	0,00
<b>Total CHF</b>							<b>-18'500.00</b>	<b>0,00</b>
<b>Total Standardisierte Optionen auf Aktien</b>							<b>-18'500.00</b>	<b>0,00</b>
<b>Futures****</b>								
CHF	FSMI DEC13		25	78	-103	0	0,00	0,00
CHF	FSMI MAR14		0	223	-223	0	0,00	0,00
CHF	FSMI JUN14		0	195	-195	0	0,00	0,00
CHF	FSMI SEP14		0	315	-315	0	0,00	0,00
CHF	FSMI DEC14		0	100	-50	50	0,00	0,00
CHF	FSMM JUN14		0	100	-100	0	0,00	0,00
CHF	FSMM SEP14		0	300	-300	0	0,00	0,00
<b>Total CHF</b>							<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Total Futures</b>							<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Total Derivative Finanzinstrumente</b>							<b>-18'500.00</b>	<b>0,00</b>

Whrg	Bezeichnung	%*	Bestand 30.09.2013	Käufe**	Verkäufe**	Bestand 30.09.2014	Verkehrswert in CHF	Verkehrswert in%***
	<b>Bankguthaben auf Sicht</b>						<b>14'976'710.73</b>	<b>3,67</b>
	<b>Sonstige Vermögenswerte</b>						<b>545'992.00</b>	<b>0,13</b>
	<b>Gesamtfondsvermögen</b>						<b>407'565'900.33</b>	<b>100,00</b>
	Aufgenommene Kredite						0.00	
	Andere Verbindlichkeiten						-454'943.92	
	<b>Nettofondsvermögen</b>						<b>407'110'956.41</b>	

\* Nur bei verzinslichen Anlagen relevant

\*\* Käufe und Verkäufe umfassen die Transaktionen:

Sacheinlagen/Sachauslagen (sofern gemäss Fondsvertrag zulässig)

Ausübung von Bezugs-/Optionsrechten/Konversionen/Namensänderungen/Titelaufteilungen/Gleichstellungen/Überträge/

Umtausch zwischen Gesellschaften/Gratistitel/Käufe/«Splits»/Stock-/Vahldividenden/

Ausgang infolge Verfall/Auslosungen/«Reversesplits»/Rückzahlungen/Verkäufe

\*\*\* Verkehrswert in % des Gesamtfondsvermögens, allfällige Abweichungen in der Totalisierung sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen

\*\*\*\* Die per Bilanzstichtag dem Fondsvermögen bereits gutgeschriebenen/belasteten Ausgleichszahlungen («Variation Margin») aus offenen Futures werden als realisiert unter der Position «Bankguthaben» ausgewiesen

# Übersicht der Kennzahlen

Kennzahl	Anteilkategorie	01.10.2013– 30.09.2014	01.10.2012– 30.09.2013	01.10.2011– 30.09.2012
Portfolio Turnover Rate (PTR)		13,47%	20,73%	25,57%
Total Expense Ratio (TER)*	A Klasse	1,30%	1,32%	1,31%
Management Fee**	A Klasse	1,30%	1,30%	1,29%
Total Expense Ratio (TER)*	M Klasse	0,71%		
Management Fee**	M Klasse	0,69%		

\* Betriebsaufwand im Verhältnis zum durchschnittlichen Fondsvermögen.

\*\* Aus der Management Fee werden Vergütungen für den Vertrieb des Anlagefonds (Bestandspflegekommission) an den Vertriebsträger ausgerichtet.

Der Ausweis der Kennzahlen erfolgt annualisiert über die Berichtsperiode oder seit Lancierung.

Die TER wurde gemäss «Richtlinien zur Berechnung und Offenlegung der TER und PTR von kollektiven Kapitalanlagen», die von der Swiss Funds Association SFA am 16. Mai 2008 herausgegeben wurden, ermittelt.

Aus der pauschalen Verwaltungskommission werden Vergütungen für den Vertrieb des Anlagefonds ausgerichtet. Die Fondsleitung kann zudem aus der pauschalen Verwaltungskommission Rückvergütungen an institutionelle Anleger, welche die Fondsanteile wirtschaftlich für Dritte halten, gewähren.

# Performanceübersicht

Zeitperiode	01.01.2014– 31.12.2014	01.01.2013– 31.12.2013	01.01.2012– 31.12.2012	01.01.2011– 31.12.2011
Performance in CHF				
A Klasse netto	12,00%	25,13%	17,49%	-10,85%
Swiss Performance Index (SPI)®	13,00%	24,60%	17,72%	-7,72%
Performance in CHF				
M Klasse netto	2,77%			
Swiss Performance Index (SPI)®	2,96%			

Der Ausweis der Kennzahlen erfolgt über das Kalenderjahr oder seit Lancierung.

Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar.

Die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten sind in den Performancedaten unberücksichtigt.

# Ausgeliehene Effekten per 30.09.2014

Whrg	Bezeichnung	%*	Bestand 30.09.2014	Verkehrswert in CHF
CHF	Dufry AG		2'930	426'608.00
CHF	Sonova Holding AG		25'622	3'909'917.20
CHF	Swiss Life Holding AG		9'502	2'168'356.40
CHF	Swiss Re AG		106'776	8'130'992.40
CHF	Transocean Ltd		54'873	1'695'026.97
	<b>Total</b>		<b>16'330'900.97</b>	

\* Nur bei verzinslichen Anlagen relevant

# Verwaltung und Organe

## Fondsleitung

Balfidor Fondsleitung AG  
Peter Merian-Strasse 47, 4002 Basel

## Verwaltungsrat

Präsident  
Markus Bachofen Rösner, Mitglied der Generaldirektion,  
Mandate, Zürcher Kantonalbank

Vizepräsidentin (ab 05.12.2013)  
Regina Kleeb, Mitglied der Direktion,  
Leiterin Produktmanagement Anlagen- & Vorsorgegeschäft,  
Zürcher Kantonalbank

Prof. Dr. Peter Meier,  
Leiter Zentrum Alternative Investitionen & Risk Management,  
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Christoph Ritschard, Mitglied der Direktion (bis 30.09.2014),  
Leiter Business Development,  
Zürcher Kantonalbank

## Geschäftsleitung

Bruno Schranz, CEO  
Christoph Ritschard, CFO, Stv. CEO  
Alain Nobile, Leiter Business Development & Investment Services  
Renée Schuler, Leiterin Legal, Compliance & Investment Risk Control  
Marcel Stieger, Leiter Real Estate Funds  
André Wirz, Leiter Fund Operations

## Depotbank

Zürcher Kantonalbank  
Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

## Vermögensverwalter

Zürcher Kantonalbank  
Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

## Fondsbuchhaltung

Balfidor Fondsleitung AG  
Peter Merian-Strasse 47, 4002 Basel

## Prüfgesellschaft

Ernst & Young AG  
Maagplatz 1, 8005 Zürich

# Derivate gemäss Commitment-Ansatz II per 30.09.2014

Vertraglicher Anlagefonds	Rechnungs- einheit	Marktrisiko								Kreditrisiko				Währungsrisiko		
		Aktienkursänderungsrisiko				Zinsänderungsrisiko				Total	Kreditrisiko				Währungsrisiko	
		Betrag brutto	in % <sup>1</sup>	Betrag netto	in % <sup>1</sup>	Betrag brutto	in % <sup>1</sup>	Betrag netto	in % <sup>1</sup>		Betrag brutto	in % <sup>1</sup>	Betrag netto	in % <sup>1</sup>	Betrag brutto	in % <sup>1</sup>
ZKB Fonds Aktien Schweiz	CHF	4'929'944	1	4'418'500	1	-	0	-	0	1	-	0	-	0	-	0

<sup>1</sup> in Prozent der Risikolimite (= Nettofondsvermögen \* Limitenfaktor)

Der Limitenfaktor ist ein im Fondsvertrag festgelegter Relativwert, der das Verhältnis der Risikolimite zum Nettofondsvermögen angibt. Ist im Fondsvertrag nichts anderes bestimmt, so beträgt der Limitenfaktor 100%.

# Kommissionen zu Gunsten Fondsleitung oder Bank / Vertrieb per 30.09.2014

Vertraglicher Anlagefonds	Anteilsklasse	Rechnungseinheit	Ausgabekommission in % des Nettoinventarwertes		Rücknahmekommission in % des Nettoinventarwertes	
			zu Gunsten Fondsleitung	zu Gunsten Bank / Vertrieb	zu Gunsten Fondsleitung	zu Gunsten Bank / Vertrieb
ZKB Fonds Aktien Schweiz	A Klasse	CHF	0,00	2,50	0,00	0,50
ZKB Fonds Aktien Schweiz	M Klasse	CHF	0,00	0,00	0,00	0,00

Obige Kommissionssätze betreffen den Anteilsverkehr für den Anleger im Primärmarkt. Ohne anders lautenden Wunsch des Kunden werden bei Ausgabe- bzw. Rücknahmeanträgen jedoch keine Zeichnungen bzw. Rücknahmen getätigt, sondern die Anteile durch die Zürcher Kantonalbank gekauft und verkauft, sofern dies für den Anleger finanziell vorteilhaft ist. Auf diesem Sekundärmarkt finden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen Anwendung, wir verweisen jedoch auf die im Prospekt beschriebenen anderen Kosten. Für die M Klasse findet kein ausserbörslicher Handel statt.

# Anhang

30. September 2014

## Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung der Nettoinventarwerte

### **§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte**

#### **ZKB Fonds Aktien Schweiz**

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf

im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.

4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthal tung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen

Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklassse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilklassse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen

zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilklassse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilklassse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in

Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und

Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich

ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklassse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

# Andere gesetzliche Publikationen

## EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

### Änderungen Vergütungen/ Nebenkosten

### Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger der nachstehend genannten Anlagefonds

### ZKB Anlagezielfonds

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

### ZKB Fonds Aktien Europa

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

### ZKB Fonds Aktien Schweiz

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

### ZKB Fonds Frankenertrag

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

### ZKB Fonds Fremdwährungsobligationen

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Die Balfidor Fondsleitung AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt vorbehältlich der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA die Fondsverträge der vorstehend genannten Anlagefonds wie folgt zu ändern:

### 1. Änderung des Auszahlungsmodus für die Verwaltungskommission

Gemäss den aktuellen Fondsverträgen für den ZKB Anlagezielfonds, ZKB Fonds Aktien Europa, ZKB Fonds Aktien Schweiz, ZKB Fonds Frankenertrag und ZKB Fonds Fremdwährungsobligationen wird die Verwaltungskommission jeweils pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen der Anlagefonds belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt. Neu soll die

Auszahlung jeweils am Monatsende erfolgen.

In diesem Zusammenhang wird jeweils § 19 Ziff. 1 in den Fondsverträgen für den ZKB Anlagezielfonds, ZKB Fonds Aktien Europa, ZKB Fonds Aktien Schweiz, ZKB Fonds Frankenertrag und ZKB Fonds Fremdwährungsobligationen geändert.

### 2. Verwendung des Erfolges

Neu wird im § 22 unterschieden nach Ziff. 1 Ausschüttende Anteile und Ziff. 2 Thesaurierende Anteile. Diese Neuerung führt in den Fondsverträgen des ZKB Anlagezielfonds, ZKB Fonds Aktien Europa, ZKB Fonds Aktien Schweiz, ZKB Fonds Frankenertrag und ZKB Fonds Fremdwährungsobligationen zu nachstehend genannten Änderungen.

§ 22 Ziff. 1 Bst. c des Fondsvertrages für den ZKB Anlagezielfonds wird umformuliert und soll neu wie folgt lauten:

«Bis zu 30% des Nettoertrages aller Teilvermögen bzw. aller Anteilklassen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet werden und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung des entsprechenden

Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilkasse vorgetragen werden, wenn

– der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilkasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilkasse beträgt, und

– der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilkasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilkasse pro Anteil beträgt.»

§ 22 Ziff. 1 Bst. c des Fondsvertrages für den ZKB Fonds Aktien Europa, ZKB Fonds Aktien Schweiz, ZKB Fonds Frankenertrag und ZKB Fonds Fremdwährungsobligationen wird umformuliert und soll neu wie folgt lauten:

«Bis zu 30% des Nettoertrages des Anlagefonds bzw. der Anteilkasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet werden und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung des Anlagefonds bzw. der Anteilkasse vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds bzw. der Anteilkasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds bzw. der Anteilkasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds bzw. der Anteilkasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Anlagefonds bzw. der Anteilkasse pro Anteil beträgt.»

Die Fondsverträge ZKB Fonds Aktien Europa, ZKB Fonds Aktien Schweiz, ZKB Fonds Frankenertrag und ZKB Fonds Fremdwährungsobligationen werden in § 22 Ziff. 2 Bst. a mit der Möglichkeit der Wiederanlage wie folgt ergänzt:

«Der Nettoertrag des Anlagefonds bzw. der Anteilkasse wird jährlich dem Anlagefonds bzw. der Anteilkasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige, auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.»

Die Fondsverträge des ZKB Anlageziel-fonds, ZKB Fonds Aktien Europa, ZKB Fonds Aktien Schweiz, ZKB Fonds

Frankenertrag und ZKB Fonds Fremdwährungsobligationen werden um den § 22 Ziff. 2 Bst. b wie folgt ergänzt:

«Um grössere administrative Umtriebe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds/ Teilvermögens bzw. der Anteilkasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds/Teilvermögens bzw. der Anteilkasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds/ Teilvermögens bzw. der Anteilkasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Anlagefonds/ Teilvermögens bzw. der Anteilkasse pro Anteil beträgt.»

Durch die neue Struktur von § 22 werden die realisierten Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten sowohl für die Ausschüttungs- als auch für die Thesaurierungs-kasse in § 22 Ziff. 3 erwähnt:

«Realisierte Kapitalgewinne aus der

Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.»

Die Fondsverträge ZKB Fonds Aktien Europa, ZKB Fonds Aktien Schweiz, ZKB Fonds Frankenertrag und ZKB Fonds Fremdwährungsobligationen werden in § 22 um Ziff. 4 wie folgt ergänzt:

«Zurzeit befinden sich ausschliesslich ausschüttende Anteile im Umlauf.»

### **3. Ergänzungen des Prospekts betreffend relevanter Steuervorschriften**

#### **3.1. Eidgenössische Verrechnungssteuer**

Neu wird in Ziff. 1.4.1 im ZKB Fonds Aktien Europa, ZKB Fonds Aktien Schweiz, ZKB Fonds Frankenertrag und ZKB Fonds Fremdwährungsobligationen respektive Ziff. 1.5.1 im ZKB Anlagezielfonds der Passus zur eidgenössischen Verrechnungssteuer um Thesaurierungsanteile wie folgt ergänzt:

«Bei Thesaurierungsanteilen wird auf den zurückbehaltenen Erträgen jährlich die Verrechnungssteuer

abgerechnet und abgeführt. Die von den Anlagefonds/Teilvermögen aus der Veräußerung von Vermögenswerten realisierten Kapitalgewinne sind verrechnungssteuerfrei, sofern sie mit separatem Coupon ausgeschüttet oder in der Abrechnung an den Anleger gesondert ausgewiesen werden.»

Zudem wird der Passus zu ausländischen Anteilsinhabern wie folgt umformuliert:

«Im Ausland domizilierte Anleger (nachfolgend «ausländischer Anleger» genannt) können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domiziland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.»

#### **3.2. EU-Zinsbesteuerung**

In Ziff. 1.4.2 im ZKB Fonds Aktien Europa, ZKB Fonds Aktien Schweiz, ZKB Fonds Frankenertrag und ZKB Fonds Fremdwährungsobligationen respektive Ziff. 1.5.2 im ZKB Anlagezielfonds wird der Prospekt um die EU-Zinsbesteuerung wie folgt ergänzt:

«Zahlstelle innerhalb der Europäischen Union

Aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die «Richtlinie») werden Erträge und Kapitalgewinne auf Anlagen, welche «Zinsen» im Sinne der Richtlinie abwerfen und an natürliche Personen mit Ansässigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat (der «EU-Anleger») von einer in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassenen Zahlstelle ausgerichtet werden, von der sog. EU-Zinsbesteuerung erfasst. Je nach EU-Mitgliedstaat kommt ein Melde- oder ein Abzugsverfahren zur Anwendung. Soweit ein Abzugsverfahren vorgesehen ist, steht es dem Anleger frei, statt der Quellensteuer auf den Zinserträgen die Meldung an die Steuerbehörde seines Ansässigkeitsstaates zu verlangen. Aufgrund einer von der EU-Zahlstelle auszustellenden Bescheinigung über den erfolgten Quellensteuerabzug kann der EU-Anleger in seinem EU-Ansässigkeitsstaat eine Anrechnung an seine Einkommenssteuer verlangen.»

«Zahlstelle in Drittstaaten (insbesondere Schweiz)  
Aufgrund von Staatsverträgen mit der Europäischen Union wenden auch Drittstaaten (so auch die Schweiz) Regelungen an, die der EU-Zinsbesteuerung gleichwertig sind. Die in solchen Staaten ansässigen Zahlstellen wenden

das Abzugs- oder das Meldeverfahren auf Erträgen und Kapitalgewinnen derjenigen Anlagen an, welche in den Anwendungsbereich des entsprechenden Staatsvertrages fallen. Die Kriterien sind dabei mit denjenigen der Richtlinie abgestimmt, müssen jedoch nicht identisch sein. Interessierte Anleger, welche in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind, sollten sich über die Situation beim Institut, bei welchem sie ihre Anlagen tätigen oder bei sonstigen qualifizierten Beratern erkundigen. Es ist namentlich festzuhalten, dass die Bestimmungen des nachstehenden Absatzes nur für Zahlstellen mit Sitz in der Schweiz verbindlich sind und für Zahlstellen in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Staaten, die mit der EU Staatsverträge abgeschlossen haben, abweichende Regelung gelten können.

Laut Staatsvertrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Europäischen Union vom 26. Oktober 2004 über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (das «Abkommen»), fallen schweizerische Anlagefonds bzw. Teilvermögen schweizerischer Anlagefonds, welche die Kriterien für die Befreiung von der Verrechnungssteuer gegen Bankenerklärung (Affidavit)

nicht erfüllen und so der Eidgenössischen Verrechnungssteuer unterliegen, nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens, wodurch Schweizer Zahlstellen auch keinen Zinsbesteuerungsrückbehalt erheben. Hingegen fällt, wie vorgehend erläutert, die Schweizer Verrechnungssteuer auf Ertragsausschüttungen an.

Auch wenn ein Anlagefonds/Teilvermögen aufgrund der oben genannten Ausgangslage grundsätzlich der EU-Zinsbesteuerung unterliegt, wird auf eine Unterstellung unter die EU-Zinsbesteuerung ganz oder teilweise verzichtet, sofern die Zinsen, welche ein Anlagefonds/Teilvermögen realisiert, bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten (sog. Geringfügigkeitsregel). Nach den Geringfügigkeitsregeln unterliegen bei Fonds bzw. Teilvermögen, die mehr als 15%, jedoch höchstens 25% ihres Vermögens direkt oder indirekt in Forderungen, deren Erträge der EU-Zinsbesteuerung unterliegen, investieren, nur die qualifizierenden Ertragsausschüttungen der EU-Zinsbesteuerung, nicht aber Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Rückgabe der Fondsanteile erzielt werden. Anlagefonds/Teilvermögen, welche die 15% Schwelle nicht überschreiten, sind von der Anwendung der EU-Zinsbesteuerung umfassend befreit. Der Steuerrückbehalt

beträgt 35%.

Anleger, für die von Bedeutung ist, ob ein Anlagefonds/Teilvermögen voraussichtlich unter die Geringfügigkeitsregel fällt, werden aufgefordert, in dieser Sache die Fondsleitung, die Depotbank oder Vertriebsträger zu kontaktieren.

Die dargelegten Ausführungen zur EU-Zinsbesteuerung gelten für den Fall, dass eine Schweizer Zahlstelle involviert ist. Ist eine Zahlstelle in einem anderen in das EU-Zinssicherungssystem eingebundenen Land betroffen, können abweichende Regeln zur Anwendung gelangen.»

### **3.3. Abgeltende Quellensteuer (Abgeltungssteuer)**

Der Prospekt wird im ZKB Fonds Aktien Europa, ZKB Fonds Aktien Schweiz, ZKB Fonds Frankenertrag und ZKB Fonds Fremdwährungsobligationen um Ziff. 1.4.3 respektive Ziff. 1.5.3 im ZKB Anlagezielfonds wie folgt ergänzt:

«Aufgrund der Bestimmungen in den jeweiligen bilateralen Abkommen der Schweiz mit Partnerstaaten (zurzeit mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland sowie der Republik Österreich) über die Zusammenarbeit im Bereich Steuern

sind Zahlstellen in der Schweiz verpflichtet, eine abgeltende Quellensteuer auf Betreffnissen von Anlagefonds zu erheben, welche direkt oder indirekt an betroffene Personen mit Ansässigkeit im Vereinigten Königreich oder Österreich geleistet werden, und zwar sowohl bei Ausschüttung und/oder Thesaurierung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Fondsanteile.

Die abgeltende Quellensteuer kann auf ausdrückliche Anweisung der betroffenen Person an die Schweizer Zahlstelle durch eine freiwillige Meldung an den Fiskus des Steuerdomizils ersetzt werden.

Der Steuerrückbehalt sowie die freiwillige Offenlegung (Meldung) gemäss Zinsbesteuerungsabkommen bleiben von der abgeltenden Quellensteuer unberührt. Wird der Steuerrückbehalt erhoben, so gilt dieser als abgeltend. Allfällige höhere Abkommenssätze werden auf der gleichen Bemessungsgrundlage zusätzlich erhoben.»

#### **3.4. Foreign Account Tax Compliance Act - FATCA**

Der Prospekt wird im ZKB Fonds Aktien Europa, ZKB Fonds Aktien Schweiz,

ZKB Fonds Frankenertrag und ZKB Fonds Fremdwährungsobligationen um Ziff. 1.4.4 respektive Ziff. 1.5.4 im ZKB Anlagezielfonds wie folgt ergänzt:

«Der Anlagefonds wird bei den US-Steuerbehörden als Qualified Collective Investment Vehicle im Sinne der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») per 30. Juni 2014 angemeldet.»

#### **3.5. Weitere Steuern (insbesondere Einkommenssteuer)**

Der Prospekt des ZKB Fonds Aktien Europa, ZKB Fonds Aktien Schweiz, ZKB Fonds Frankenertrag und ZKB Fonds Fremdwährungsobligationen in soll in Ziff. 1.4.5 respektive Ziff. 1.5.5 im ZKB Anlagezielfonds wie folgt erweitert werden:

«Neben den vorstehend erläuterten Quellensteuern sowie einem allfälligen Steuerrückbehalt resp. der abgeltenden Quellensteuer richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Kaufen, Halten und Verkaufen von Fondsanteilen nach den steuerlichen Vorschriften im Ansässigkeitsstaat des Anlegers. Interessierte

Anleger sollten sich über die steuerlichen Normen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz oder am Sitz der Zahlstelle Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.»

#### **4. FATCA Regelung in Bezug auf die Depotbank**

Neu soll im Prospekt des ZKB Anlagezielfonds, ZKB Fonds Aktien Europa, ZKB Fonds Aktien Schweiz, ZKB Fonds Frankenertrag und ZKB Fonds Fremdwährungsobligationen in Ziff. 3 folgende Regelung eingeführt werden:

«Die Depotbank ist per 30. Juni 2014 bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.»

#### **5. Vorzeitiger Cut-Off**

Neu soll im Prospekt des ZKB Anlagezielfonds, ZKB Fonds Aktien Europa, ZKB Fonds Aktien Schweiz, ZKB Fonds Frankenertrag und ZKB Fonds Fremdwährungsobligationen die Ziff. 5.2 um folgenden Satz ergänzt werden:

«Falls Börsen der Hauptanlageländer vorzeitig schliessen, kann die Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen entsprechend vorgezogen werden.»

#### **6. Ausgabe von Fraktionsanteilen**

Neu soll im Prospekt des ZKB Anlagezielfonds die Ziff. 5.2 um folgenden Satz ergänzt werden:

«Fraktionsanteile können bis auf 1/1'000 Anteile ausgegeben werden.»

Zudem werden die Fondsverträge ZKB Anlagezielfonds, ZKB Fonds Aktien Europa, ZKB Fonds Aktien Schweiz, ZKB Fonds Frankenertrag und ZKB Fonds Fremdwährungsobligationen in § 6 um Ziff. 6 wie folgt ergänzt:

«Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.»

#### **7. Formelle Änderungen**

Zusätzlich wurden in den Fondsverträgen für den ZKB Anlagezielfonds, ZKB Fonds Aktien Europa, ZKB Fonds Aktien Schweiz, ZKB Fonds Frankenertrag und ZKB Fonds Fremdwährungsobligationen formelle Änderungen vorgenommen, welche die Rechte der Anleger nicht tangieren. So wurden

beispielsweise die Referenzen auf die vereinfachten Prospekte durch Referenzen auf die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger ersetzt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen der Fondsverträge Einwendungen erheben oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und 2bis KKV i.V.m. Art. 35a Abs. 1 Bst. a bis g KKV werden die Anleger darüber informiert, dass die obgenannten Änderungen nicht der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA unterstehen.

Die Änderungen im Wortlaut, die Prospekte mit integrierten Fondsverträgen, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung und der Depotbank kostenlos bezogen werden.

Basel/Zürich, 14. Februar 2014

**Die Fondsleitung:**

Balfidor Fondsleitung AG  
Peter Merian-Strasse 47  
4002 Basel

**Die Depotbank:**

Zürcher Kantonalbank  
Bahnhofstrasse 9  
Postfach  
8010 Zürich

# Andere gesetzliche Publikationen

## EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

**Änderung Anlagepolitik/Anlagevorschriften/Anlagebeschränkungen**

**Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger der nachstehend genannten Anlagefonds**

**ZKB Anlagezielfonds**

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

**ZKB Fonds Aktien Europa**

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

**ZKB Fonds Aktien Schweiz**

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

**ZKB Fonds Frankenertrag**

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

**ZKB Fonds Fremdwährungsobligationen**

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Die Balfidor Fondsleitung AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt vorbehältlich der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA die Fondsverträge der vorstehend genannten Anlagefonds wie folgt zu ändern:

**1. Änderung betreffend der Belastung von Ausgaben- und Rücknahmekommissionen bei Zielfonds**

Gemäss den aktuellen Fondsverträgen für den ZKB Anlagezielfonds, ZKB Fonds Aktien Europa, ZKB Fonds Aktien Schweiz, ZKB Fonds Frankenertrag und ZKB Fonds Fremdwährungsobligationen dürfen den Anlagefonds bzw. Teilvermögen keine Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission von Zielfonds belastet werden.

Neu soll § 19 Ziff. 6 im ZKB Anlageziel-fonds respektive § 19 Ziff. 5 im ZKB Fonds Aktien Europa, ZKB Fonds Aktien Schweiz, ZKB Fonds Frankenertrag und ZKB Fonds Fremdwährungsobligationen wie folgt lauten:

«Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf die Fondsleitung allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds bzw. den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.»

Daraus folgt auch eine Änderung des Prospektes. Die Ziff. 5.3 des ZKB Anlagezielfonds, ZKB Fonds Aktien Europa, ZKB Fonds Aktien Schweiz, ZKB Fonds Frankenertrag und ZKB Fonds Fremdwährungsobligationen soll neu wie folgt lauten:  
«Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet oder die von einer Gesell-

schaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet, es sei denn, diese wird zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.»

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen der Fondsverträge Einwendungen erheben oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und 2bis KKV i.V.m. Art. 35a Abs. 1 Bst. a bis g KKV werden die Anleger darüber informiert, dass die obgenannten Änderungen nicht der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA unterstehen.

Die Änderungen im Wortlaut, die Prospekte mit integrierten Fondsverträgen, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondslei-

tung und der Depotbank kostenlos  
bezogen werden.

Basel/Zürich, 26. Februar 2014

**Die Fondsleitung:**

Balfidor Fondsleitung AG  
Peter Merian-Strasse 47  
4002 Basel

**Die Depotbank:**

Zürcher Kantonalbank  
Bahnhofstrasse 9  
Postfach  
8010 Zürich

# Andere gesetzliche Publikationen

## EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

Finanzmarktaufsicht vom 15. Oktober  
2008

## Andere Mitteilungen

In Sachen

### Balfidor Fondsleitung AG, Basel, und Zürcher Kantonalbank, Zürich,

betreffend

### Genehmigung der Änderungen der Fondsverträge des «ZKB Fonds Aktien Europa», des «ZKB Fonds Aktien Schweiz», des «ZKB Fonds Frankenertrag» und des «ZKB Fonds Fremdwährungsobligatio- nen», Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA gestützt auf Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 FINMAG und in Anwendung von Art. 16 und 27 KAG sowie Art. 5 und 8 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische

verfügt

1. Die von der Balfidor Fondsleitung AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen der Fondsverträge des «ZKB Fonds Aktien Europa», des «ZKB Fonds Aktien Schweiz», des «ZKB Fonds Frankenertrag» und des «ZKB Fonds Fremdwährungsobligationen», wie sie jeweils am 14. und 26. Februar 2014 auf der elektronischen Plattform «www.fundinfo.com» und im «Schweizerischen Handelsblatt» als Publikationsorgane dieser Anlagefonds publiziert wurden, werden genehmigt.

2. Die Änderungen der oben genannten Fondsverträge betreffen keine Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst a-g KKV und wurden im Sinne von Art. 41 Abs. 2bis KKV von der FINMA nicht geprüft.

3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **4. April 2014** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdocuments verwenden.

4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform «www.fundinfo.com» und im «Schweizerischen Handelsblatt» als Publikationsorgane dieser Anlagefonds mitgeteilt.

5. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 8'000.–** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieser Verfügung zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 31. März 2014

Philip Hinsen  
Jessie Bühler  
Produkte und Vertrieb

**Eidgenössische Finanzmarktauf-  
sicht FINMA**  
Geschäftsbereich Märkte

# Andere gesetzliche Publikationen

## EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

### Schaffung, Aufhebung, Split oder Vereinigung von Anteilklassen

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger des nachstehend genannten Anlagefonds

### ZKB Fonds Aktien Schweiz

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Die Balfidor Fondsleitung AG, Basel, als Fondsleitung mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank beabsichtigt, vorbehältlich der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA den Fondsvertrag des Anlagefonds wie folgt zu ändern:

### Schaffung einer neuen Anteilkasse/Umwandlung der bestehenden Anteile in Anteile der A Klasse

Derzeit ist der Anlagefonds nicht in Anteilklassen unterteilt. Neu

sollen nun in Übereinstimmung mit § 6 Ziff. 1 des Fondsvertrags Anteilklassen geschaffen werden.

Die bestehenden Anteile werden neu zu Anteilen der A Klasse. Die Referenzwährung dieser Anteile, die Vergütungen und Nebenkosten sowie Verwendung des Erfolgs dieser Anteile bleiben unverändert.

Zusätzlich zur A Klasse wird neu die M Klasse eingeführt.

§ 6 Ziff. 4 des Fondsvertrags lautet neu wie folgt:

«Zurzeit bestehen die folgenden Anteilklassen:  
– A Klasse: Ausschüttende Klasse, die sich an das gesamte Anlegerpublikum richtet;  
– M Klasse: Thesaurierende Klasse, die Anlegern offen steht, die mit der Zürcher Kantonalbank oder einem anderen beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. a KAG einen schriftlichen Vermögens-

verwaltungsvertrag abgeschlossen haben und die gestützt auf Art. 10 Abs. 3ter und Art. 3 Abs. 2 lit. b KAG i.V.m. Art. 6a Abs. 2 KKV als qualifizierte Anleger gelten.  
Alle Anteilklassen lauten auf den Schweizer Franken.»

Im Zusammenhang mit der Schaffung der Anteilklassenstruktur, der Umwandlung der bestehenden Anteile in Anteile der Klasse A sowie der Einführung der neuen Klasse M werden die folgenden Bestimmungen des Fondsvertrags geändert: § 5 Ziff. 5, § 6 Ziff. 4 und Ziff. 7 (neu), § 16 Ziff. 1, 6 und 7 (neu), § 19 Ziff. 1, § 22 Ziff. 4 (gestrichen) und § 26.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die oben aufgeführten Änderungen betreffend die Anteilklassen erstreckt.  
Die Einführung neuer Anteilklassen stellt keine Änderung des Fondsvertrags im Sinne von Art. 27 KAG dar. Gegen die damit verbundenen Änderungen des Fondsvertrags können keine Einwendungen erhoben werden.  
Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informatio-

nen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sowie eine Aufstellung der Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Basel/Zürich, den 26.05.2014

### Die Fondsleitung:

Balfidor Fondsleitung AG  
Peter Merian-Strasse 47  
4002 Basel

### Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank  
Bahnhofstrasse 9  
Postfach  
8010 Zürich

# Andere gesetzliche Publikationen

## EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

### Andere Mitteilungen

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger des nachstehend genannten Anlagefonds

### ZKB Fonds Aktien Schweiz

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Die Balfidor Fondsleitung AG, Basel, als Fondsleitung mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank beabsichtigt, vorbehältlich der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA den Fondsvertrag des Anlagefonds wie folgt zu ändern:

Es sollen die folgenden Änderungen des Fondsvertrags vorgenommen werden

### 1. Anpassung an die revidierten Bestimmungen des KAG und der KKV

Die folgenden Änderungen werden zur Anpassung an die revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) und der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) vorgenommen:

#### 1.1 Vermögensverwalter

In Übereinstimmung mit Art. 35a Abs. 1 lit. a KKV wird der Vermögensverwalter neu in § 1 Ziff. 4 des Fondsvertrags aufgeführt. Materiell erfolgt keine Änderung des Vermögensverwalters.

#### 1.2 Fondsleitung

In § 3 Ziff. 2 des Fondsvertrags erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 20 Abs. 1 lit. c KAG der folgende ergänzende Hinweis: «Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von ProVISIONen, Courtagen und anderen geldwerten

Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.»

In § 3 Ziff. 3 des Fondsvertrags werden in Übereinstimmung mit Art. 31 Abs. 3 und 4 KAG neu die folgenden beiden Absätze eingefügt:

«Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.»

#### 1.3 Depotbank

In § 4 Ziff. 2 des Fondsvertrags erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 20 Abs. 1 lit. c KAG der folgende ergänzende Hinweis: «Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von ProVISIONen, Courtagen und anderen geldwerten

Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.»

Zur Anpassung an die geänderten Bestimmungen von Art. 73 Abs. 2 und 2bis KAG und Art. 104 und 105a KKV werden die Bestimmungen über die Depotbank in § 4 Ziff. 3 bis 6 des Fondsvertrags wie folgt geändert:

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden

können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandsabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.»

#### **1.4 Auskunftsrecht der Anleger**

§ 5 Ziff. 4 des Fondsvertrags betreffend das Auskunftsrecht wird an Art. 84 Abs. 2 KAG angepasst und lautet neu wie folgt:  
«Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des

Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.»

#### **1.5 Risikoverteilung**

§ 15 Ziff. 3 des Fondsvertrags lautet neu wie folgt: «Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 bis 6.»

In § 15 Ziff. 6 des Fondsvertrags wird in Übereinstimmung mit Art. 80 Abs. 4 KKV der folgende Absatz neu einge-

fügt:

«Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.»

§ 15 Ziff. 13 des Fondsvertrags wird wie folgt ergänzt: «Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von Ziff. 13 oben sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock (Eurofima), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), International Finance Corporation (IFC), European Stability Mechanism (ESM) und European Financial Stability Facility (EFSF).»

#### **1.6 Prüfung Gesetzeskonformität**

In § 27 Ziff. 4 des Fondsvertrags wird in Übereinstimmung mit Art. 35a Abs.

2 und Art. 41 Abs. 2bis KKV darauf hingewiesen, dass die FINMA bei der Genehmigung des Fondsvertrags jeweils lediglich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 litt. a-g KKV prüft und deren Gesetzeskonformität feststellt.

## **2. Streichung einer nicht aktiven Anteilkategorie, Umbenennung einer Anteilkategorie sowie Schaffung von neuen Anteilkategorien**

Die bisherige M Klasse wird in die neue D Klasse umgewandelt. Die Verwaltungskommission gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags wird auf jährlich maximal 1.05% gesenkt.

Die bisherige A Klasse wird neu in AA Klasse umbenannt.

Neu werden die CA Klasse, die D Klasse, die G Klasse und die N Klasse geschaffen.

§ 6 Ziff. 4 des Fondsvertrags lautet neu wie folgt:

«Zurzeit können für den Anlagefonds die folgenden Anteilklassen eröffnet werden:

– die AA Klasse: Anteile der AA Klasse sind ausschüttende Anteile, denen eine Verwaltungskommission gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags belastet wird. Sie stehen dem gesamten Anlegerpublikum offen;

- die CA Klasse: Anteile der CA Klasse sind ausschüttende Anteile, denen eine Verwaltungskommission gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags belastet wird. Sie stehen Anlegern offen, welche mit der Zürcher Kantonalbank einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. a KAG i.V.m. Art. 3 Abs. 3 KKV abgeschlossen haben. Anteile der CA Klasse stehen zudem Anlegern von beaufsichtigten Finanzintermediären sowie unabhängigen Vermögensverwaltern i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG offen, sofern I. zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein schriftlicher Anlageberatungsvertrag i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. a KAG i.V.m. Art. 3 Abs. 3 KKV besteht, und sofern II. im Anlageberatungsvertrag qualifizierte Kriterien definiert werden, welche vom Finanzintermediär erfüllt werden müssen, und das Beratungsmandat z.B. auf der Basis eines speziell zugeschnittenen Anlageuniversums erfolgt und weitere spezifische Dienstleistungen beinhaltet, welche über ein Standard-Beratungsmandat mit blosser Beantwortung von Fragen hinausgehen; und sofern III. die Anlegerkreiskontrolle gewährleistet ist.
- die D Klasse: Anteile der D Klasse

sind thesaurierende Anteile, denen eine Verwaltungskommission gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags belastet wird. Anteile der D Klasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG inklusive Anlagestiftungen offen. Dies sind institutionelle Kunden der Zürcher Kantonalbank. Als institutionelle Kunden in diesem Sinne gelten qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG inklusive Anlagestiftungen. Anteile der D Klasse stehen zudem Anlegern von beaufsichtigten Finanzintermediären sowie unabhängigen Vermögensverwaltern i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG offen, sofern I. es sich beim Anleger entweder um einen institutionellen Kunden i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG inklusive Anlagestiftungen handelt oder sofern zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG besteht; und sofern II. die Anlegerkreiskontrolle gewährleistet ist.

– die G Klasse: Anteile der G Klasse sind thesaurierende Anteile, denen eine Verwaltungskommission gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags belastet wird. Anteile der G Klasse dürfen ausschliesslich

qualifizierten Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 (inklusive Anlagestiftungen) und Abs. 3ter KAG angeboten werden. Als Anleger sind einerseits institutionelle Kunden der Zürcher Kantonalbank zugelassen, die mit der Zürcher Kantonalbank einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Investment-Vertrag abgeschlossen haben. Als institutionelle Kunden in diesem Sinne gelten qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG inklusive Anlagestiftungen. Andererseits dürfen Anteile der G Klasse gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG auch Anlegern angeboten werden, welche mit der Zürcher Kantonalbank einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben ohne schriftlich erklärt zu haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen (Opting out). Anteile der G Klasse stehen zudem qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 (inklusive Anlagestiftungen) und Abs. 3ter KAG von beaufsichtigten Finanzintermediären sowie unabhängigen Vermögensverwaltern i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG, welche mit der Zürcher Kantonalbank einen schriftlichen Kooperationsvertrag abgeschlossen haben, offen. Dieser Kooperationsvertrag I. sieht vor, dass es sich beim Kunden entweder um einen institutionellen

Kunden i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG inklusive Anlagestiftungen handelt oder dass zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG besteht,

- II. sieht vor, dass der Finanzintermediär die qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt,
- III. gewährleistet die Anlegerkreiskontrolle.

– die N Klasse: Anteile der N Klasse sind thesaurierende Anteile, denen keine Verwaltungskommission belastet wird. Sie stehen nur qualifizierten Anlegern inklusive Anlagestiftungen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) sowie der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) offen, die (i) einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag oder eine individuelle Investitionsvereinbarung mit der Zürcher Kantonalbank, Zürich, abgeschlossen haben oder die (ii) über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Zürcher Kantonalbank, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Der Kooperationsvertrag sieht dabei vor, dass zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein Vermögensverwaltungsvertrag

oder eine Investitionsvereinbarung bestehen muss. Im individuellen Vermögensverwaltungsvertrag oder der individuellen Investitionsvereinbarung wird dem Kunden jeweils offen gelegt, dass seine Gelder in die Anteile dieser Klasse investiert werden können. Die Fondsleitung wird für ihre Tätigkeit (Leitung) durch die Zürcher Kantonalbank bzw. den Kooperationspartner (direkt oder via Zürcher Kantonalbank) aus den an diese durch die Anleger bezahlten Gebühren entschädigt.

Alle Anteilklassen lauten auf den Schweizer Franken.»

§ 6 Ziff. 5 des Fondsvertrags lautet neu wie folgt: «Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, sind diese spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben.»

§ 5 Ziff. 1 des Fondsvertrags lautet neu wie folgt: «Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Anteilklassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.»

### **3. Sacheinlagen/Sachauslagen**

In § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrags wird neu die Möglichkeit vorgesehen, dass die Fondsleitung auf Antrag eines Anlegers anstelle einer Bareinzahlung zum Erwerb von Fondsanteilen einer Übertragung von Anlagen durch den Anleger (Sacheinlage oder «contribution in kind») und anstelle einer Barauszahlung einer Übertragung von Anlagen an den Anleger (Sachauslage oder «redemption in kind») zustimmen kann. Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über die Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds und dem Fondsvertrag steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Kosten von Sacheinlagen und Sachauslagen dürfen nicht dem Anlagefonds belastet werden. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung

ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Sacheinlagen und Sachauslagen werden zum Nettoinventarwert abgerechnet. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht offenzulegen.

In diesem Zusammenhang werden die folgenden Bestimmungen des Fondsvertrags geändert: § 5 Ziff. 2 und 5, § 17 Ziff. 7 (neu), § 24 Ziff. 5, § 26.

### **4. Anlage in verbundene Zielfonds**

§ 8 Ziff. 3 des Fondsvertrags betreffend die Anlage in verbundene Zielfonds lautet neu wie folgt: «Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung

oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds).»

## 5. Derivate

§ 12 Ziff. 1 des Fondsvertrags wird an den Wortlaut des neuen Musterfondsvertrags der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA angepasst und lautet neu wie folgt: «Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.»

## 6. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen CA, D, G und N Klassen sowie der Streichung der M Klasse werden auch die Gebühren und damit die folgende Bestimmung des Fondsvertrags geändert § 19 Ziff. 1. des Fondsvertrags: «Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Anlagefonds und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und der sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds für die AA Klasse eine Kommission von jährlich maximal 1.30%, für die CA Klasse von jährlich maximal 1.20%, für die D Klasse von jährlich maximal 1.05%, für die G Klasse von jährlich maximal 0.95% und für die N Klasse 0% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission). Die Entschädigung der Depotbank für deren in dieser Ziff. 1 genannten Leistungen obliegt der Fondsleitung.»

Gemäss der Änderung in § 19 Ziff. 3 des Fondsvertrags haben Fondsleitung und Depotbank neu Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung des Fondsvertrags entstanden sind:

- a) «Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung, oder Vereinigung des Anlagefonds;
- b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Anlagefonds;
- d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
- e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;

- g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.»

Die Nebenkosten gemäss §17 Ziff. 2 und § 19 Ziff. 4 des Fondsvertrags umfassen namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben.

§ 19 Ziff. 5 lautet neu: «Die Fondsleitung legt im Prospekt offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder

Bestandespflegekommissionen an den Vertrieb gewährt.»

## 7. Verwendung des Erfolges

§ 22 des Fondsvertrags lautet neu wie folgt: «1. Ausschüttende Anteile  
a) Der Nettoertrag des Anlagefonds bzw. der ausschüttenden Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.  
b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.  
c) Bis zu 30% des Nettoertrages des Anlagefonds bzw. aller Anteilsklassen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. In jedem Fall werden mindestens 70% des jährlichen Nettoertrages inklusive der vorgetragenen Erträge früherer Rechnungsjahre ausgeschüttet. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet werden und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung des Anlagefonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahrs und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds bzw. der Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds bzw. der Anteilsklasse beträgt,

und

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahrs und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds bzw. der Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Anlagefonds bzw. der Anteilsklasse pro Anteil beträgt.
- 2. Thesaurierende Anteile
  - a) Der Nettoertrag des Anlagefonds bzw. der thesaurierenden Anteilsklasse wird jährlich dem Anlagefonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige, auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
  - b) Um grössere administrative Umtriebe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
    - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahrs und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds bzw. der Anteilsklasse beträgt weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds bzw. der Anteilsklasse, und
    - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahrs und die vorgetrage-

nen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds bzw. der Anteilsklasse beträgt pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Anlagefonds bzw. der Anteilsklasse.

- 3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.»

## 8. Änderung betreffend Publikationsorgan

In Übereinstimmung mit Art. 39 Abs. 1 KKV werden Publikationen an die Anleger (§ 23 Ziff. 2) künftig nur noch auf der elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) (bis anhin im Schweizerischen Handelsblatt und auf [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com)) erfolgen.

In diesem Zusammenhang werden § 6 Ziff. 2, § 23, § 25 Ziff. 4 und § 26 des Fondsvertrags sowie der Prospekt entsprechend angepasst.

## 9. Vereinigung

Der Wortlaut in § 24 Ziff. 2 lit. c des Fondsvertrags wird an den neuen Musterfondsvertrag der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA angepasst und lautet neu wie folgt:

«die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

- die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
- die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten;
- die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
- die Rücknahmebedingungen;
- die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;»

§ 24 Ziff. 2 lit. e des Fondsvertrags wurde zudem um den folgenden Satz ergänzt:  
«Vorbehalten bleiben die Gebühren der Aufsichtsbehörde.»

Ausserdem wurden weitere formelle Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden. So wurden beispielweise die Verweise auf den

vereinfachten Prospekt durch Verweise auf die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger ersetzt. In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV beschränkt. Insbesondere die oben in Ziffer 3, 6, 7 und 8 aufgeführten Änderungen unterliegen nicht der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können. Gegen die Änderungen, welche im Zusammenhang mit der Schaffung der CA Klasse, der D Klasse, der G Klasse und der N Klasse vorgenommen werden, können gestützt auf Art. 40 Abs. 3 KKV i.V.m. Art. 27 KAG keine Einwendungen erhoben werden. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger

sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sowie eine Aufstellung der Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Basel/Zürich, den 28. August 2014

**Die Fondsleitung:**

Balfidor Fondsleitung AG  
Peter Merian-Strasse 47  
4002 Basel

**Die Depotbank:**

Zürcher Kantonalbank  
Bahnhofstrasse 9  
Postfach  
8010 Zürich

# Andere gesetzliche Publikationen

## EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

### Andere Mitteilungen

In Sachen

Balfidor Fondsleitung AG, Basel, und  
Zürcher Kantonalbank, Zürich

betreffend

### Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages sowie die Schaf- fung von vier neuen Anteilklassen beim «ZKB Fonds Aktien Schweiz», Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

hat die Eidgenössische Finanzmarktauf-  
sicht FINMA gestützt auf Art. 1 Abs. 1  
i.V.m. Art. 56 FINMAG und in Anwen-  
dung von Art. 16 und 27 KAG sowie  
Art. 5 und 8 der Verordnung über die  
Erhebung von Gebühren und Abgaben  
durch die Eidgenössische Finanz-  
marktaufsicht vom 15. Oktober 2008

## verfügt:

1. Die von der Balfidor Fondsleitung  
AG, Basel, als Fondsleitung, mit  
Zustimmung der Zürcher Kantonal-  
bank, Zürich, als Depotbank, beantrag-  
ten Änderungen des Fondsvertrages  
sowie die Schaffung von vier neuen  
Anteilklassen «CA», «D», «G»  
und «N» beim «ZKB Fonds Aktien  
Schweiz», wie sie jeweils am

28. August 2014 im «Schweizerischen  
Handelsblatt» sowie auf der  
elektronischen Plattform «www.fundinfo-  
com» als Publikationsorgane dieses  
Anlagefonds publiziert wurden,  
werden genehmigt.

2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der  
Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1  
Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss  
Art. 41 Abs. 2bis KKV die Gesetzeskon-  
formität der beantragten Änderungen  
der Bestimmungen fest.

3. Die Schaffung der vier neuen  
Anteilklassen «CA», «D», «G» und  
«N» beim «ZKB Fonds Aktien Schweiz»

kann per **6. Oktober 2014** erfolgen.  
Die genehmigten Fondsvertragsände-  
rungen treten gleichentags in Kraft.  
Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondslei-  
tung und Depotbank nur noch  
entsprechend angepasste Fondsoku-  
mente verwenden.

4. Der vorliegende Entscheid ist für die  
Anleger endgültig und wird diesen  
durch einmalige Publikation des Dispo-  
sitivs im «Schweizerischen Handels-  
blatt» sowie auf der elektroni-  
schen Plattform «www.fundinfo.com»  
als Publikationsorgane dieses Anlage-  
fonds mitgeteilt.

5. Die Verfahrenskosten belaufen sich  
auf **CHF 4'000.–** und werden der  
Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden  
mit separater Post in Rechnung gestellt  
und sind innert 30 Tagen nach  
Rechtskraft dieser Verfügung zu  
überweisen. Die Publikationskosten  
gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der  
Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 2. Oktober 2014

### Eidgenössische Finanzmarktauf- sicht FINMA

Geschäftsbereich Asset Management  
Sandra Lathion, Sándor Libricz  
Produkte und Vertrieb

# Andere gesetzliche Publikationen

## EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger des nachstehend genannten Anlagefonds

### ZKB Fonds Aktien Schweiz

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Die Balfidor Fondsleitung AG, Basel, als Fondsleitung mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank beabsichtigt, vorbehältlich der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA den Fondsvertrag des Anlagefonds zu ändern.

Es sollen die folgenden Änderungen des Fondsvertrags vorgenommen werden:

#### 1. Anpassung gemäss Richtlinie für Pflichten im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren und der Belastung von Kosten sowie

#### deren Verwendung (Transparenzrichtlinie) der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA vom 22. Mai 2014

§ 19 Ziff. 5 des Fondsvertrags wurde gestrichen.

In § 19 Ziff. 6 (neu) des Fondsvertrags erfolgt der folgende ergänzende Hinweis:  
«Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Vertriebskommissionen (in der SFAMA-Transparenzrichtlinie vom 22. Mai 2014 als Retrozessionen bezeichnet) zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Fonds bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Vertriebskommissionen bezahlt werden. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte zwecks Reduktion der dem Fonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.»

## 2. Sonstige Anpassungen

### 2.1 Verwendung des Erfolgs

§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrags wird neu um lit. b ergänzt, welche lautet: «Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.»

Die bisherige lit. b wird neu zu lit. c.

### 2.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

In § 23 Ziff. 1 und 3 des Fondsvertrags erfolgte die Streichung des Printmediums als zusätzliches Publikationsorgan, aufgrund der Tatsache, dass sämtliche Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger ausschliesslich auf der elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) publiziert werden.

Ausserdem wurden weitere formelle Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht im Einzelnen genannt werden. So wurden beispielsweise die für den Anlagefonds relevanten Steuervorschriften aktualisiert.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber

informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV beschränkt. Die erwähnten Änderungen unterliegen nicht der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen der Fondsverträge Einwendungen erheben oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sowie eine Aufstellung der Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Basel/Zürich, den 13. Oktober 2014

**Die Fondsleitung:**

Balfidor Fondsleitung AG  
Peter Merian-Strasse 47  
4002 Basel

**Die Depotbank:**

Zürcher Kantonalbank  
Bahnhofstrasse 9  
Postfach  
8010 Zürich

# Andere gesetzliche Publikationen

In Sachen

**Balfidor Fondsleitung AG, Basel,  
und Zürcher Kantonalbank, Zürich,**

betreffend

**Genehmigung der Änderungen des  
Fondsvertrages beim «ZKB Fonds  
Aktien Schweiz», Anlagefonds  
schweizerischen Rechts der Art  
«Übrige Fonds für traditionelle  
Anlagen»**

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA gestützt auf Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 FINMAG und in Anwendung von Art. 16 und 27 KAG sowie Art. 5 und 8 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 15. Oktober 2008

**verfügt:**

1. Die von der Balfidor Fondsleitung AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Zürcher Kantonal-

bank, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages beim «ZKB Fonds Aktien Schweiz», wie sie am 13. Oktober 2014 auf der elektronischen Plattform «www.fundinfo.com» als Publikationsorgan dieses Anlagefonds publiziert wurden, werden genehmigt.

2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2<sup>bis</sup> KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.

3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **26. November 2014** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.

4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform «www.fundinfo.com» als

Publikationsorgan dieses Anlagefonds mitgeteilt.

5. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 2'000.–** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieser Verfügung zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 18. November 2014

**Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA**

Geschäftsbereich Asset Management

Sandra Lathion      Sándor Libricz  
Produkte              Produkte  
und Vertrieb          und Vertrieb

# Kurzbericht der kollektivanlagen-gesetzlichen Prüfgesellschaft zur Jahresrechnung

Als kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft haben wir die beiliegende Jahresrechnung des Anlagefonds

## ZKB Fonds Aktien Schweiz

bestehend aus der Vermögensrechnung und der Erfolgsrechnung, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b–h des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes (KAG) für das am 30. September 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

## Verantwortung des Verwaltungsrates der Fondsleitung

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und dem Prospekt verantwortlich. Diese

Verantwortung beinhaltet die Ausge-

staltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat der Fondsleitung für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

## Verantwortung der kollektivanlagen-gesetzlichen Prüfgesellschaft

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstößen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsysteem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsysteums abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

## Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 30.

September 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und dem Prospekt.

## Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und Art. 127 KAG sowie an die Unabhängigkeit (Art. 11 RAG) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Zürich, 23. Januar 2015

Ernst & Young AG

Daniel Stalder	Sandor Frei
Zugelassener	Zugelassener
Revisionsexperte	Revisionsexperte
(Leitender Prüfer)	

**Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäß umfasst «US Person» jede natürliche US-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde. Im Weiteren gelten die Kategorien der Regulation S.**

**This publication and the information contained in it must not be distributed and/or redistributed to, used or relied upon by, any person (whether individual or entity) who may be a US person under Regulation S under the US Securities Act of 1933. US persons include any US resident; any corporation, company, partnership or other entity organized under any law of the United States; and other categories set out in Regulation S.**

